Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. Februar 2006 — Kommission/TRENDS u. a.

(Rechtssache T-449/04)

(„Schiedsklausel — Einrede der Unzulässigkeit — Klage gegen Gesellschafter")

1. *Verfahren — Anrufung des Gerichts aufgrund einer Schiedsklausel (Artikel 238 EG und 240 EG) (vgl. Randnrn. 30, 32-33)*

2. *Verfahren — Mehrheit von Beklagten (vgl. Randnr. 41)*

Gegenstand

Antrag der Kommission auf Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung des überschüssigen finanziellen Beitrags, den die Europäische Gemeinschaft aufgrund der beiden im Rahmen der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms „Telematics systems in the area of transport" geschlossenen Verträge gezahlt hat

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie gegen A. Tillis, M. Kontaratos, G. Argyrakos, K. Petrakis und F. Koutroumpa gerichtet ist.

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die A. Tillis im Zusammenhang mit seiner Einrede der Unzulässigkeit entstanden sind.